

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	03.11.2020

## **Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin**

### **Erläuterungen:**

Nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Haan wählt der Rat der Stadt Haan aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin. Eine Änderung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter erfordert eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung im Voraus.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW können sich die Ratsmitglieder auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. Dazu bedarf es der einstimmigen Annahme dieses gemeinsamen Wahlvorschlages.

Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 50 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder, gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Die Leitung der Wahl erfolgt gem. § 67 Abs. 5 GO NRW durch die Bürgermeisterin. Es gelten keine Mitwirkungsverbote für die zur Wahl stehenden Kandidaten (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW). Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 Satz 5 ebenfalls Stimmrecht.

Als erster Stellvertreter der Bürgermeisterin ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweiter Stellvertreter ist, wer an erster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht (Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt). Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los. Nimmt ein gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.